

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.5.129) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.B1.5.71) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 07.05.1971 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundlage

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen

1. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1 für einen Einzelfall 5,00 €
 - 1.2 für eine Zulassung auf 5 Jahre 25,00 €
2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 2,50 € bis 25,00 €
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10,00 €

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebühren- ordnung- entsprechende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

		€
1.	Für die Benutzung der Leichenhalle	169,00
2.	Für die Herstellung einer Grabstätte	
	2.1 für Erwachsene ohne Vertiefung	1.361,00
	2.2 für Erwachsene mit Vertiefung (Wahlgrab)	1.920,00
	2.3 für Kinder	522,00
	2.4 für Urnen	276,00
	2.5 für Tot- und Fehlgeburten	45,00
3.	Für die Überlassung eines Reihengrabs	
	3.1 für Erwachsene	866,00
	3.2 für Kinder	693,00
	3.3 für Urnen	571,00
4.	Für die Überlassung eines Wahlgrabs	
	4.1 für Erwachsene	2.165,00
	4.2 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 108,00
	4.3 Kinder	693,00
	4.4 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 34,00
	4.5 Urnen	1.871,00
	4.6 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 93,00
	4.7 Doppelgrab	4.330,00
	4.8 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 216,00
	Zu 4.2, 4.4, 4.6 und 4.8: Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
5.	Für die Herstellung und Überlassung einer Grabstätte	
	5.1 im Gemeinschaftsfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	668,00
	5.2 im Gemeinschaftsfeld mit Namenstafel einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.688,00
	5.3 in einer Urnenstelengrabkammer einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.950,00
6.	Für die Stellung einer Grabnummer	20,00
7.	Für die Lieferung und Verlegung von Einfassungsplatten im Friedhofteil mit Gestaltungsvorschriften	
	7.1 für Einzelgräber	190,00
	7.2 für Doppelgräber	345,00
	7.3 für Kinder und Urnengräber	142,00

§ 6

Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Bei Rückgabe von Wahlgräbern, bei denen die Ruhezeit der Leichen abgelaufen ist, werden die Gebühren teilweise erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der bei der Verleihung oder der letzten Erneuerung des Nutzungsrechts, nach den in diesen Zeitpunkten gültigen Gebührensatzungen zu entrichten war.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. Mai 1966 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung tritt am 10.7.1971 in Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	26.10.1973	01.01.1974	Erh.d. Benutzungsgebühren
2. Änderung	21.02.1975	01.05.1975	Erstreckung der Satzung auf die Bestattungsbezirke Fornsbach, Unterneustetten und Mettelberg
3. Änderung	11.08.1978	01.09.1978	Erh. der Gebühren
4. Änderung	21.11.1980	01.01.1981	Erh. der Gebühren
5. Änderung	01.12.1983	01.01.1984	Erh. der Gebühren
6. Änderung	16.12.1986	01.01.1987	Erh. der Gebühren
7. Änderung	10.12.1987	01.01.1988	Erh. der Gebühren und Angleichung für Fornsbach, Unterneustetten, Vorderwestermurr und Mettelberg
8. Änderung	10.12.1992	01.01.1993	Erh. der Gebühren
9. Änderung	12.10.1995	19.10.1995	Erh. der Gebühren
10. Änderung	10.12.1998	01.01.1999	Erh. der Gebühren
11. Änderung	06.12.2001	01.01.2002	Erh. der Gebühren/Euroumstellung
12. Änderung	26.04.2007	01.05.2007	Änderung der Benutzungsgebühren § 5
13. Änderung	27.11.2008	01.01.2009	§ 5 Benutzungsgebühren
14. Änderung	09.07.2009	08.08.2009	§ 5 Benutzungsgebühren
15. Änderung	16.12.2010	01.01.2011	§ 5 Benutzungsgebühren